

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Gegenstand
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

- Artikel 3 Voraussetzungen
- Artikel 4 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen
- Artikel 5 Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen
- Artikel 6 Prüfbedingungen
- Artikel 7 Prüfbericht und Bestätigungen
- Artikel 8 Technische Dokumentation
- Artikel 9 Typenschild

Abschnitt III

Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 10 Errichtung und Ausstattung

Artikel 11 Messöffnungen

Abschnitt IV

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 12 Allgemeines

Artikel 13 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

Artikel 14 Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung

Artikel 15 Blockheizkraftwerke

Abschnitt V

Brenn- und Kraftstoffe

Artikel 16 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

Abschnitt VI

Überprüfungen und Messungen

Artikel 17 Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 18 Einfache Überprüfung

Artikel 19 Umfassende Überprüfung

Artikel 20 Kontinuierliche Überwachung

Artikel 21 Außerordentliche Überprüfung

Artikel 22 Überwachung, Datenerfassung

Artikel 23 Sanierung

Abschnitt VII

Prüfberechtigte

- Artikel 24 Fachliche Qualifikation für die Durchführung von Überprüfungen
- Artikel 25 Prüfnummer, Qualitätssicherung
- Artikel 26 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

- Artikel 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - Artikel 28 Umsetzung
 - Artikel 29 Geltungsdauer, Kündigung
 - Artikel 30 Anpassung und gegenseitige Information
 - Artikel 31 Ausfertigung, Mitteilung
 - Artikel 32 Sprachliche Gleichstellung
-
- Anlage 1 Datenblatt Feuerungsanlage
 - Anlage 2 Prüfbericht für Feuerungsanlagen/Blockheizkraftwerke

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Aspekte gemäß dieser Vereinbarung zu regeln.

(2) Die Regelung erfolgt unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasser-

heizkesseln sowie der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Soweit nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung Önormen oder Richtlinien heranzuziehen sind, können auch gleichwertige europäische Normen oder gleichwertige Normen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei herangezogen werden.

(3) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für Anlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist.

(4) Die Bestimmungen der Abschnitte III und IV gelten nur für Anlagen und wesentliche Bauteile von Anlagen, die nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften (Art 28) der Vereinbarung erstmals errichtet oder eingebaut werden. Den Vertragsparteien steht es frei, vergleichbare Bestimmungen auch für ältere Anlagen vorzusehen.

(5) Die Bestimmungen der Abschnitte III bis VII sind für Anlagen, die einer Genehmigungspflicht nach gewerberechtlichen und/oder abfallrechtlichen und/oder elektrizitätsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen, nicht zwingend umzusetzen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Vereinbarung sind:

1. Abgase: die in der Feuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;
2. Abgasverlust: jene auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene Wärmemenge, die mit den Verbrennungsgasen ungenutzt abgeführt wird;
3. benannte Stelle: eine von einem EU-Mitgliedstaat oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Europäischen Kommission gemeldete Stelle, die autorisiert ist, ein EG-Konformitätsverfahren gemäß einer EU-Richtlinie durchzuführen;
4. bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinf Feuerung: jener Betrieb, der gemäß technischer Dokumentation für den Betrieb der Kleinf Feuerung vorgesehen ist;
5. Blockheizkraftwerk (BHKW): eine stationäre Verbrennungskraftmaschine zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung;

6. Boschzahl: der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Verbrennungskraftmaschinen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
7. Brennstoffwärmeleistung: die mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert H_i des zulässigen Brennstoffes bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge;
8. Brennwertgeräte: Feuerungsanlagen mit teilweiser Nutzung der Kondensationswärme;
9. CO-Emission: die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
10. feste fossile Brennstoffe: Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden; dazu zählen:
 - a) alle Arten von Braunkohle,
 - b) alle Arten von Steinkohle,
 - c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
 - d) Torf;
11. Feuerungsanlagen: technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung Brennstoffe verbrannt und deren Abgase ins Freie abgeleitet werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen;
12. flüssige fossile Brennstoffe: flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden;
13. gasförmige fossile Brennstoffe: Erdgas und Flüssiggas;
14. Heizwert (H_i): Wärmemenge, die bei der vollständigen Verbrennung von 1 kg festem oder flüssigem Brennstoff oder 1 m³ gasförmigem Brennstoff im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser dampfförmig vorhanden ist und die Verbrennungsprodukte auf 25° C zurückgeführt werden;
15. Inverkehrbringen: das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils davon zum Zweck des Anschlusses; das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils davon für den Eigengebrauch. Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder Bauteilen davon zum Zweck der Prüfung, Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder Bauteilen davon an den Auftraggeber;
16. Kleinfeuerungen: technische Einrichtungen bis zu einer Nennwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für die Zubereitung von Speisen) Brennstoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen, und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinfeuerung;

bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinf Feuerung;

17. Nennlast: der Betrieb der Feuerungsanlage bei Nennwärmeleistung;
18. Nennwärmeleistung (P_n): die höchste für den Betrieb der Feuerungsanlage (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);
19. nicht standardisierte biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (zB Biogas, Pflanzenöle, Stroh);
20. NMHC-Emissionen: die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff, abzüglich des Anteils an Methan;
21. NO_x -Emissionen: die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2);
22. OGC-Emissionen: die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
23. Raumheizgerät: Feuerungsanlage zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes (zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde);
24. Rußzahl: der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Feuerungsanlagen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
25. Serie: eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;
26. SO_2 -Emission: die Emission von Schwefeldioxid;
27. standardisierte biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (zB Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in Normen geregelt sind (zB Stückholz, Holzpellets, biogene Heizöle);
28. Staub-Emission: die Emission von im Abgas dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden;
29. Teillast: der Betrieb der Feuerungsanlage bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;
30. Überwachungsstelle: derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, der vom Verfügungsberechtigten für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerungsanlagen beauftragt ist, soweit das Land nicht eine andere Stelle oder Einrichtung als Überwachungsstelle festlegt;
31. Wärmeleistung: die je Zeiteinheit von der Feuerungsanlage nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;

- 32. **Wärmeleistungsbereich:** der vom Hersteller der Feuerungsanlage festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden darf;
- 33. **Warmwasserbereiter:** eine Anlage, die der direkten Erwärmung von Nutz- bzw Trinkwasser dient (Vorratswasserheizer und Durchlauferhitzer);
- 34. **Wirkungsgrad in %:** Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie;
- 35. **Zentralheizgerät:** Feuerungsanlage zur Beheizung mehrerer Räume mittels kontrollierter Wärmeverteilung;
- 36. **zugelassene Stelle:** eine akkreditierte Anstalt, Stelle oder Einrichtung einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung.

Abschnitt II

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

Artikel 3

Voraussetzungen

Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen.

Artikel 4

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des Art 6 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)					
	Holzbrennstoffe		sonstige standardisierte biogene Brennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Raumheizgeräte	Zentralheizgeräte	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1100	500	1100	500	1100	500
NO _x	150	150/100*	300	300	100	100

OGC	80/50*	50/30*	50	30	80	30
Staub	60/35*	50/30*	60/35*	60/35*	50/35*	50/35*

* ab 1.1. 2015 geltende Werte

2. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzpellets Raumheizgeräte	Holzpellets Zent- ralheizgeräte	sonstige Holz- brennstoffe	sonstige standar- disierte biogene Brennstoffe
CO	500*	250*	250*	500*
NO _x	150/100**	150/100**	150 / 100**	300
OGC	30	30/20**	30	30/20**
Staub	50/25**	40/20**	50 / 30**	60 / 35**

* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

** ab 1.1. 2015 geltende Werte

3. Kleinf Feuerungen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
CO	20	20
NO _x	120	35
OGC	6	6
Rußzahl	1	1

4. Kleinf Feuerungen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	Atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20
NO _x	30*	30	40*	40

* Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer, Vorratswasserheizer und Raumheizgeräte mit atmosphärischem Brenner um höchstens 100 % überschritten werden.

Artikel 5

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des Art 6 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
Herde für fossile Brennstoffe	73
Herde für standardisierte biogene Brennstoffe	70/72*
sonstige Raumheizgeräte für fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe	78/80*

* ab 1.1. 2015 geltende Werte

2. Raumheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) Herde	73
b) sonstige Raumheizgeräte je nach Höhe der Nennwärmeleistung:	
bis 4 kW	78
über 4 bis 10 kW	81
über 10 kW	84

3. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75
Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe:	
a) Durchlauferhitzer je nach Höhe der Nennwärmeleistung	
bis 12 kW	83
über 12 kW	$(78,7 + 4 \log P_n)$
b) Vorratswasserheizer	82

4. Zentralheizgeräte für feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe je nach Höhe der Nennwärmeleistung:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) mit händischer Beschickung	
bis 10 kW	79
über 10 bis 200 kW	$(71,3 + 7,7 \log P_n)$

über 200 kW	89
b) mit automatischer Beschickung	
bis 10 kW	80
über 10 bis 200 kW	$(72,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	90

5. Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	durchschnittliche Wassertemperatur in Grad Celsius	Mindestwirkungsgrad in %
	bei Nennlast	
Zentralheizgeräte	70	$> (84+2 \log P_n)$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	70	$> (87,5+1,5 \log P_n)$
Brennwertgeräte	70	$> (91+1 \log P_n)$
bei Teillast von 30 % P_n		
Zentralheizgeräte	> 50	$> (80+3 \log P_n)$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	40	$> (87,5+1,5 \log P_n)$
Brennwertgeräte	30**	$> (97+1 \log P_n)$

P_n Nennwärmeleistung in Kilowatt

* Einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

** Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklaufstemperatur)

Artikel 6

Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen hat hinsichtlich der Prüfverfahren und -bedingungen nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden Önormen oder auf andere gleichwertige technische Richtlinien einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe muss bei Nennlast und bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden. Bei handbeschickten Kleinf Feuerungen mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW ist der Nachweis nur bei Nennlast zu erbringen.

(3) Zusätzlich zu Abs 2 gilt für Kleinfeuerungen mit festen Brennstoffen:

1. Der Nachweis bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast ist bei händisch beschickten Kleinfeuerungen bei höchstens 50 % der Nennwärmeleistung, bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen bei höchstens 30 % der Nennwärmeleistung und bei Raum- und Zentralheizgeräten für Holzpellets mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen.
2. Bei händisch beschickten Kleinfeuerungen:
 - a) Die Emissionen sind bei Nennlast durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Dabei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_x als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß Art 4 überschreiten. Messbeginn ist spätestens 5 Minuten nach Aufgabe des Brennstoffs auf den Glutstock.
 - b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Dabei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Falls der Nachweis bei der kleinsten vom Hersteller angegebenen Teillast nicht erbracht werden kann, ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines entsprechenden Pufferspeichers vorzuschreiben.
3. Bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen: Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Für Zentralheizgeräte unter 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher ist der Nachweis zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nur bei Nennlast zu erbringen. Dies ist auf dem Typenschild und in der technischen Dokumentation durch den Hersteller anzugeben.

(4) Bei Heizölen ist der Stickstoffgehalt anzugeben und beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln: Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Ba-

siswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Kleinf Feuerungen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Kleinf Feuerungen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.

Artikel 7

Prüfbericht und Bestätigungen

(1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art 4 und der Wirkungsgradanforderungen gemäß Art 5 ist, soweit die Abs 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, durch einen Prüfbericht einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung zu enthalten, ob die Kleinf Feuerung die Anforderungen erfüllt. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie.

(2) Für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und einer Nennwärmeleistung von 4 bis 400 kW ist der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade durch einen Konformitätsnachweis und das CE-Kennzeichen entsprechend der Richtlinie 92/42/EWG zu erbringen.

(3) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgradanforderungen als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation bestätigt, dass die dafür maßgeblichen Abmessungen und Ausführungen mit einem Ofen oder Herd übereinstimmen, für den bereits ein positiver Prüfbericht vorliegt.

(4) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die keine Bestätigung gemäß Abs 3 erfolgen kann, gilt der Nachweis als erbracht, wenn derjenige, der die Feuerungsanlage in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie gilt als geeignet anerkannt, wenn durch zugelassene Stellen durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen erfüllen.

Artikel 8

Technische Dokumentation

(1) Der Kleinfeuerung muss eine schriftliche deutschsprachige technische Dokumentation beigefügt sein, die zu enthalten hat:

1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung oder des wesentlichen Bauteils (Betriebs- und Wartungsanleitung);
2. Namen und Anschrift der zugelassenen Stelle, die den Prüfbericht erstellt hat, Nummer und Datum des Prüfberichtes oder bei ortsfest gesetzten Öfen eine Bestätigung im Sinn des Art 7 Abs 3 oder 4;
3. Namen und Anschrift der benannten Stelle, Nummer und Datum des Konformitätsnachweises des Herstellers bei Kleinfeuerungen gemäß Art 7 Abs 2;
4. Angabe der Emissionswerte laut Prüfbericht;
5. Angabe der Wirkungsgrade laut Prüfbericht oder Konformitätsnachweis;
6. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art 4 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Wesentliche Bauteile von Kleinfeuerungen müssen bei ihrem Inverkehrbringen detaillierte Angaben in der technischen Dokumentation enthalten, aus denen hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen sie mit anderen Bauteilen kombiniert werden können, ohne dass die Emissionsgrenzwerte des Art 4 überschritten oder die Wirkungsgradanforderungen des Art 5 beeinträchtigt werden.

(3) Die technische Dokumentation ist für die Dauer des Betriebes der Feuerungsanlage aufzubewahren.

Artikel 9

Typenschild

(1) Das Typenschild ist sichtbar, gut lesbar und dauerhaft am Brenner und am Kessel oder, soweit dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Feuerungsanlage anzubringen. Das Typenschild hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen und Firmensitz des Herstellers;
2. Type und Handelsbezeichnung, unter der die Feuerungsanlage oder der wesentliche Bauteil vertrieben wird;

3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung der Feuerungsanlage oder des wesentlichen Bauteils bei Nennlast;
6. zulässige Brennstoffe;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar;
8. höchstzulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius;
9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);
10. bei händisch beschickten Feuerungsanlagen und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art 4 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Soweit die Länder für ortsfest gesetzte Öfen und Herde ein Typenschild vorsehen, muss dieses lediglich die Angaben nach Abs 1 Z 1 bis 4 und 6 enthalten.

Abschnitt III

Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 10

Errichtung und Ausstattung

(1) Für die Errichtung und den Einbau von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gilt Folgendes:

1. Bei Neuanlagen: Kleinfeuerungsanlagen dürfen nur errichtet oder eingebaut werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnittes II erfüllen; wesentliche Bauteile dürfen nur kombiniert werden, wenn dafür ein entsprechender Nachweis (Typenprüfung) vorliegt.
2. Bei bestehenden Anlagen: Bei einem Austausch eines wesentlichen Bauteils von Kleinfeuerungen ist sicherzustellen, dass die jeweils zutreffenden Anforderungen des Abschnitts IV eingehalten werden können.
3. Die Dimensionierung der Feuerungsanlage hat entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen.
4. Das Erfordernis eines Pufferspeichers ist unter Berücksichtigung des Teillastverhaltens der Anlage zu prüfen.

5. Soweit händisch beschickte Feststofffeuerungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte mit einem Pufferspeicher ausgestattet sein müssen (Art 9 Abs 1 Z 10), hat die Dimensionierung des Pufferspeichers ebenfalls entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen.
6. Für die Anlage, ausgenommen für Raumheizgeräte, ist ein Datenblatt gemäß der Anlage 1 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.

(2) Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon ist vom Verfügungsberechtigten der Überwachungsstelle anzuzeigen.

Artikel 11

Messöffnungen

(1) Wenn die Feuerungsanlage keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung aufweist, ist in einem geraden Teil des Verbindungsstücks zwischen Feuerstätte und Nebenlufteinrichtung in einem Abstand vom zweifachen Rohrdurchmesser vom Heizkessel oder Abgasbogen eine verschließbare Messöffnung mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle einzubauen. Bei Ölfeuerungsanlagen und solchen für feste Brennstoffe muss die Messöffnung zwischen Feuerstätte und Nebenlufteinrichtung liegen. Bei Gasfeuerungsanlagen des Typs C ist der nachträgliche Einbau von Messöffnungen nicht zulässig. Bei Raumheizgeräten ist eine Messöffnung nur im Fall einer außerordentlichen Überprüfung (Art 21) herzustellen.

(2) Feuerungsanlagen für feste nicht standardisierte biogene Brennstoffe, Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 400 kW Nennwärmeleistung, Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe über 2.000 kW Brennstoffwärmeleistung sowie Blockheizkraftwerke für flüssige Kraftstoffe über 250 kW Brennstoffwärmeleistung müssen in einem geraden Teil des Rauchrohres an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle zwei verschließbare Messöffnungen mit einem Durchmesser von jeweils 13 mm und eine solche mit einem Durchmesser von mindestens 65 mm aufweisen. In einem Abstand von mindestens dem vierfachen Innendurchmesser des Rauchrohres vor und dem zweifachen nach den Messöffnungen dürfen keine Verengungen, Bögen, Erweiterungen oder sonstige die Strömung beeinflussende Einbauten sein.

(3) Unvermeidbare Abweichungen von den vorgegebenen Messöffnungen, die nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand behoben werden können, sind im jeweiligen Prüfbericht zu dokumentieren.

Abschnitt IV

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 12

Allgemeines

Die in diesem Abschnitt angeführten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind Mittelwerte, die auf die jeweilige Probenahmedauer, die Normbedingungen und den jeweiligen Sauerstoffgehalt bezogen sind. Sie gelten für Abgasmessungen vor Ort.

Artikel 13

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

(1) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	20	19
CO (mg/m ³)	3.500	1.500

Der Grenzwert für CO ist für biogene Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %, für fossile Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwert:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Feuerungsanlagen	Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	14
CO (mg/m ³)	100	200

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

(2) Für Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten für die erstmalige Überprüfung folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m ³)	150
CO (mg/m ³)	800*
OGC (mg/m ³)	50
NO _x (mg/m ³)	500

Die Grenzwerte für CO, NO_x, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	450
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	200
SO ₂ (mg/m ³)	350

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

Artikel 14

Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung

Für Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung sind die Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste der Feuerungsanlagen-Verordnung anzuwenden. Solange und insoweit die Feuerungsanlagen-Verordnung keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen enthält, die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten die Grenzwerte gemäß Art 13 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Grenzwerte gemäß Art 13 Abs 2 gelten auch für umfassende wiederkehrende Überprüfungen.
2. Der Grenzwert für Kohlenmonoxid gemäß Art 13 Abs 2 Z 1 darf nur für Feuerungsanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung um bis zu 50 % überschritten werden.
3. Der höchstzulässige Abgasverlust von 10 % gemäß Art 13 Abs 2 Z 2 gilt nur für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe bis 2 MW Brennstoffwärmeleistung.
4. Für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe über 3 MW Brennstoffwärmeleistung gelten anstelle der Grenzwerte gemäß Art 13 Abs 2 Z 2 folgende Grenzwerte:

Parameter:	Grenzwerte:
Rußzahl	1
Staub	50
CO (mg/m ³)	80
NO _x (mg/m ³)	350
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x, SO₂ und Staub sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

Artikel 15

Blockheizkraftwerke

(1) Blockheizkraftwerke dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Heizöl Extra Leicht, Dieselmotortreibstoff, Biodiesel, Pflanzenöle:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)		
	bis 0,25	> 0,25 – 2,5	> 2,5
Boschzahl	3	–	–
Staub (mg/m ³)	–	50	30
CO (mg/m ³)	650	250	250
NO _x (mg/m ³)	1.200	400	250

2. Erdgas, Flüssiggas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 2,5	> 2,5
CO (mg/m ³)	200	200
NO _x (mg/m ³)	250	150
NMHC (mg/m ³)	150	50

3. Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25
CO (mg/m ³)	1.000*	400*
NO _x (mg/m ³)	1.000	500
NMHC (mg/m ³)	–	150

Die Grenzwerte für CO, NO_x, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1.500 mg/m³.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs 1 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten;
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen oder nachweislich nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr in Betrieb sind.

Abschnitt V

Brenn- und Kraftstoffe

Artikel 16

Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

(1) Brenn- bzw Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen bzw Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	ÖVGW Richtlinie G 31; Erdgas in Österreich – Gasbeschaffenheit; Ausgabe Mai 2001
	Flüssiggas	ÖNORM C 1301; Flüssiggase für Brennzwecke – Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe Mai 2001
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelarm (KN Code 27101941)*	ÖNORM C 1109; Flüssige Brennstoffe – Heizöl extra leicht – Gasöl zu Heizzwecken, Anforderungen; Ausgabe Dezember 2006
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	ONR 31115; Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten - Mindestanforderungen; Ausgabe September 2009
	Heizöl leicht (HL) (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 %M
		Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung.
	Heizöl mittel (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003
Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M		
Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung		

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
	Heizöl schwer (KN Code 27101961)**	<p>ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003</p> <p>Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 %M</p> <p>Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung</p>
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Standardisierte biogene Brennstoffe	Stückholz und Rinde	ÖNORM M 7132; Energiewirtschaftliche Nutzung von Holz und Rinde als Brennstoff, Begriffsbestimmungen und Merkmale; Ausgabe Juli 1998
	Holzhackgut	ÖNORM M 7133; Holzhackgut für energetische Zwecke, Anforderungen und Prüfbestimmungen; Ausgabe Februar 1998
	Holz- und Rindenpellets	ÖNORM M 7135; Presslinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde – Pellets und Briketts, Anforderungen und Prüfbestimmungen; Ausgabe November 2000.
	biogene Heizöle	ÖNORM EN 14213; Heizöle, Fettsäuremethylester (FAME), Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe Januar 2004
	Sonstige	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.

Nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Stroh, Ölsaaten, Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas, Reste von Holzwerkstoffen udgl	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchloregehalt dieser Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Flüssige fossile Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	ÖNORM EN 590; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe April 2004
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	ÖNORM EN 14214; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe November 2003

* Gasöl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

** Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

(2) Papier, Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen sind nur zum Anfeuern im dafür notwendigen Ausmaß zulässig.

(3) Zum Nachweis, dass nur zulässige Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden, haben die Verfügungsberechtigten geeignete Belege (zB Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs) zu führen, aus denen die Einhaltung der Verpflichtungen hervorgeht, und zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren. Bei Überprüfungen sind diese auf Verlangen den zur Überprüfung befugten Organen zugänglich zu machen.

(4) In Feuerungsanlagen, bei denen durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen die Einhaltung des Grenzwertes für Chlorwasserstoff von 30 mg/Nm³ (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %) gewährleistet ist, können auch Brennstoffe mit höheren Chloranteilen (über 1.500 mg/kg Trockensubstanz) eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für Versuchsanlagen, in denen die praktischen Einsatzmöglichkeiten diverser biogener Materialien erprobt werden sollen.

(5) Die Länder können die Zulässigkeit der Verwendung von Brenn- und Kraftstoffen aus Gründen des Umweltschutzes an weitere Voraussetzungen knüpfen oder ausschließen.

Abschnitt VI

Überprüfungen und Messungen

Artikel 17

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahin zu unterziehen, ob sie die Anforderungen der Abschnitte IV und V erfüllen. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke über 10 MW Brennstoffwärmeleistung sind darüber hinaus kontinuierlich hinsichtlich ihrer Emissionskonzentrationen zu überwachen. Von einer Überprüfung und Überwachung ausgenommen sind:

1. Anlagen, die nur als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung); das Vorliegen dieser Voraussetzung ist alle zwei Jahre zu kontrollieren;
2. Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten (isolierte Lagen);
3. Raumheizgeräte, soweit die Länder nicht anderes vorsehen;
4. bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand eingebaut werden kann.

(2) Zusätzlich zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten IV und V sind, soweit dies nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat, zu kontrollieren:

1. bei der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Kleinf Feuerungen:
 - ob sie das erforderliche Typenschild und die erforderliche CE-Kennzeichnung tragen,
 - ob ihnen die technische Dokumentation beigegeben ist,
 - ob technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind und
 - bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ob ein allenfalls erforderlicher Pufferspeicher (Art 9 Abs 1 Z 10) ausreichend dimensioniert ist;
2. bei der wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (soweit bei den Anlagen zutreffend):
 - die Funktion der Abgasklappe,
 - die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse,
 - die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum etc),
 - die Funktion des Zugreglers bzw der Explosionsklappe,
 - der Förderdruck im Fang,

- die Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen),
- die Brennstoffe (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probeentnahme),
- ob technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind,
- Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, die weniger als 250 h/a betrieben werden, sind alle zwei Jahre hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, des technischen Zustandes und einer möglichen Änderung zu überprüfen.

(3) Die erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen sind von den über die Anlage verfügbungsberechtigten Personen zu veranlassen, die sich dabei der im Art 24 Abs 1 und 2 genannten Fachunternehmen oder -personen zu bedienen haben. Den Ländern steht es frei, ausschließlich behördliche Überprüfungen vorzusehen.

Artikel 18

Einfache Überprüfung

(1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung durchzuführen ist (Art 19), sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung hat zu erfolgen:

1. mindestens alle vier Jahre: bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW;
2. alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden;
3. jährlich:
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
 - bei Blockheizkraftwerken.

Bestehende Anlagen, für die bisher noch keine Verpflichtung für eine derartige Überprüfung bestand, sind spätestens innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der in Erfüllung dieser Vereinbarung erlassenen Vorschriften einer einfachen Überprüfung zu unterziehen.

(2) Die Emissionsmessungen sind bei der einfachen Überprüfung in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Durchführung der Emissionsmessung hat entsprechend den Regeln der Technik für eine einfache Überprüfung zu erfol-

gen, wobei vorrangig die jeweiligen ÖNORMEN anzuwenden sind. Zu bestimmen sind der CO-Gehalt, der CO₂- oder O₂-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck im Fang und der Abgasverlust. Bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe ist zusätzlich die Rußzahl zu bestimmen, bei Blockheizkraftwerken der CO- und der NO_x-Gehalt.

(3) Die Anlage gilt hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet. Der CO- und der NO_x -Emissionsgrenzwert ist eingehalten, wenn der unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens ermittelte Beurteilungswert den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht gemäß der Anlage 2 zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Der Betreiber bzw. der Verfügungsberechtigte der Anlage hat den Prüfbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

Artikel 19

Umfassende Überprüfung

(1) Eine umfassende Überprüfung ist erforderlich:

1. spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme für:
 - Kleinf Feuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und
 - Blockheizkraftwerke;
2. alle fünf Jahre: für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW;
3. alle drei Jahre: für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung über 2 MW.

In den Jahren, in denen eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, ist eine einfache Überprüfung nach Art 18 nicht erforderlich.

(2) Die Emissionsmessungen bei der umfassenden Überprüfung sind nach den Regeln der Technik durchzuführen, wobei jeweils sämtliche in Frage kommenden Parameter zu überprüfen sind. Bei der erstmaligen Überprüfung hat die Messung in zwei Laststufen, nämlich im Bereich der kleinsten Leistung und im Bereich der Nennwärmeleistung, zu erfolgen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung sind die Messungen in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die

Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Emissionsmessungen sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Abgaskanal vorzunehmen. Innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden sind drei Messwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden.

(3) Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens keiner der Halbstundenmittelwerte den maßgeblichen Emissionsgrenzwert überschreitet. Hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust gilt die Anlage für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht gemäß den Regeln der Technik zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Der Betreiber bzw. der Verfügungsberechtigte der Anlage hat den Prüfbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

Artikel 20

Kontinuierliche Überwachung

Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke über 10 MW Brennstoffwärmeleistung sind kontinuierlich hinsichtlich ihrer Emissionskonzentrationen zu überwachen. Für die kontinuierliche Überwachung ist die Feuerungsanlagen-Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Artikel 21

Außerordentliche Überprüfung

Sind beim Betrieb einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes Emissionen gegeben, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Anlage aufkommen lassen, ist die Anlage unverzüglich einer außerordentlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Umfang der Überprüfung hat zumindest der einfachen Überprüfung gemäß Art 18 zu entsprechen.

Artikel 22

Überwachung, Datenerfassung

(1) Die Kontrolle der Durchführung von Überprüfungen gemäß den Art 18 und 19 obliegt unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde der Überwachungsstelle.

(2) Ist keine Überprüfung durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, hat die Überwachungsstelle den Verfügungsberechtigten der Anlage über die Überprüfungsverpflichtungen nach diesem Abschnitt zu informieren. Erbringt der Verfügungsberechtigte innerhalb von acht Wochen den Nachweis der Überprüfung an die Überwachungsstelle nicht, ist, soweit die Länder nicht längere Fristen oder weitere Schritte dafür vorsehen, die zuständige Behörde zu informieren, welche die geeigneten Maßnahmen anzuordnen hat.

(3) Die Vertragspartner schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Sammlung und Erfassung der von den Prüforganen erhobenen Daten (Datenblatt Feuerungsanlage, Prüfberichte).

Artikel 23

Sanierung

(1) Werden die Grenzwerte gemäß dem Abschnitt IV nicht eingehalten, ist die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk innerhalb von längstens acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels zu sanieren. Diese Frist verlängert sich, falls die Behebung des Mangels nicht durch eine Wartung oder Reparatur erfolgen kann und die Länder nicht anderes festlegen:

1. auf höchstens zwei Jahre, wenn für die Sanierung die Anlage ganz oder ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss;
2. auf höchstens fünf Jahre, wenn
 - a) die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100 % und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden und
 - b) für die Sanierung die Anlage ganz oder ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss.

(2) Andere als unter Abs 1 fallende Mängel sind im Prüfbericht zu vermerken und innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beheben.

(3) Nach Abschluss der Sanierung der Anlage ist diese innerhalb von vier Wochen einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Umfang der Überprüfung hat zumindest die behobenen Mängel zu umfassen.

Abschnitt VII

Prüfberechtigte

Artikel 24

Fachliche Qualifikation für die Durchführung von Überprüfungen

(1) Zur Durchführung von einfachen Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Art 18) dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur folgende Fachunternehmen oder -personen herangezogen werden:

1. Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Feuerungsanlagen oder zur Durchführung von Wartungen, Untersuchungen, Überprüfungen oder Messungen an den Feuerungsanlagen befugt sind;
2. Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis;
3. akkreditierte Überwachungs- und/oder Prüfstellen.

(2) Zur Durchführung von umfassenden Überprüfungen (Art 19) dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur Fachunternehmen oder -personen herangezogen werden, die die Voraussetzungen des § 14 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen erfüllen.

(3) Fachunternehmen und -personen können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer entsprechend befähigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als Prüforgane bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich.

(4) Prüfausführende Personen von Fachunternehmen oder -personen (Prüforgane) müssen besondere Kenntnisse bzw Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen können:

- die Durchführung von Emissions- und Abgasmessungen sowie Prüfungen entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien einschließlich die Funktion und die Wartungsanforderungen von Messgeräten;
- Feuerungstechnik und Emissionsfragen (Grundkenntnisse);
- über die einschlägigen Rechtsvorschriften (Grundkenntnisse).

Artikel 25

Prüfnummer, Qualitätssicherung

(1) Die Berechtigung von Fachunternehmen und -personen gemäß Art 24 Abs 1 Z 1 bis 3 zur einfachen Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken setzt die Zuteilung einer Prüfnummer an das Fachunternehmen bzw die Fachperson durch das Land voraus. Die Prüfnummer besteht aus einer Länderzuordnung und einer fortlaufenden Nummer. Die Liste der prüfberechtigten Fachunternehmen oder -personen ist vom Land im Internet zu veröffentlichen. Die Länder verpflichten sich, Prüfberechtigungen gegenseitig anzuerkennen.

(2) Abs 1 gilt nicht für behördliche Überprüfungen.

(3) Die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken darf nur durch Personen erfolgen, die zum Verfügungsberechtigten der Anlage in keinem Abhängigkeitsverhältnis im Sinn des Art 10 der Richtlinie 2002/91/EG stehen.

(4) Die zur Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken berechtigten Fachunternehmen und -personen haben sich mit den nötigen Geräten und Einrichtungen auszustatten und dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen. Prüforgane haben hinsichtlich der Kenntnisse gemäß Art 24 Abs 4 entsprechende Schulungen in Abständen von längstens fünf Jahren zu absolvieren.

(5) Prüforgane müssen ihre Kenntnisse nach Art 24 Abs 4 auf Grund von Zeugnissen über die erfolgreiche Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung oder Schulung nachweisen können. Zeugnisse und sonstige Nachweise werden nur anerkannt, wenn die Prüfung von einem unabhängigen Prüfer oder, soweit ein Land dies vorsieht, von einem Amtsorgan abgenommen worden ist oder wenn die Schulungsstelle einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, das sicherstellt, dass der jeweils gültige Stand der Technik in den unterschiedlichen Feuerungstechnologien sowie die einschlägigen neuen technischen Richtlinien und Rechtsvorschriften Bestandteil der jeweiligen Schulungen sind. Der Umfang der erstmaligen Schulung in Schulungsstellen mit einem Qualitätssicherungssystem muss mindestens 40 Lehrstunden zu je 45 Minuten betragen. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde Unterlagen, aus denen die Erfüllung dieser Anforderungen hervorgeht, vorzulegen.

(6) Prüforgane, die eine entsprechende Ausbildung oder Schulung bei einem Hersteller von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken absolviert haben, dürfen Messungen nur an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken aus dem jeweiligen Produktbereich durchführen.

Artikel 26

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Im Ausland erworbene fachliche Qualifikationen (Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise, Berufserfahrungen u dgl) sind nach Maßgabe europarechtlicher Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, anzuerkennen.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(2) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs 1 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(3) Die Verbindungsstelle der Bundesländer teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 und 2 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

(4) Den Vertragsparteien steht es frei, Vorbehalte zu den Abschnitten V bis VII oder zu einzelnen Bestimmungen dieser Abschnitte zu erklären.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen außer Kraft.

Artikel 28

Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zu erfüllen.

Artikel 29

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangt ist, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 30

Anpassung und gegenseitige Information

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen der Sachverhalte oder des Rechts der Europäischen Union Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Wenn durch eine Änderung der Vereinbarung die Umsetzung des Rechts der Europäischen Union nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann, sind die Vertragsparteien frei, die entsprechende Umsetzung vorzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien geben einander vor der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Erfüllung dieser Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 31

Ausfertigung, Mitteilung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt wird. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln.

Artikel 32

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Vereinbarung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Anlage 1

ANLAGENDATENBLATT

Feuerungsanlage/ Blockheizkraftwerk (BHKW) (Fabrikat / Type)	Heizkessel / BHKW:
	Brenner:
Art der Feuerungsanlage	<input type="checkbox"/> Standardkessel <input type="checkbox"/> Niedertemperatur <input type="checkbox"/> Brennwert <input type="checkbox"/> Wechselbrand <input type="checkbox"/> Zweikammer <input type="checkbox"/> sonstiges
Brenner	<input type="checkbox"/> atmosphärisch <input type="checkbox"/> Gebläse
Brennstoffwärmeleistung	kW
Nennwärmeleistung	kW
Wärmeleistungsbereich	kW
Herstellnummer und Baujahr	
Zulässige Brenn- / Kraftstoffe	
Pufferspeichervolumen	m ³

Verfügungsberechtigter (Name und Anschrift)	
Adresse des Aufstellungsortes	
Anlagennummer (optional)	
Kehrgebiet	
Beheizbare Nutzfläche	m ²

Feuerungsanlage/BHKW wurde eingebaut durch:

Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Änderungen an der Feuerungsanlage/BHKW:

Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung / Warmwasserbereitung			
<input type="checkbox"/> Reserveanlage	<input type="checkbox"/> Kamin- oder Kachelofen	<input type="checkbox"/> Solaranlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN
Gasförmige und flüssige Brennstoffe

HEL HEL-schwefelarm HL Erdgas Flüssiggas

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Anlagennummer*			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung			
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung		
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung		

Abgasklappe funktionstüchtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe ord.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Messwerte			Beurteilungswert	Grenzwert
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%	%
Verbrennungslufttemperatur	°C			
<input type="checkbox"/> CO ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt	%			
CO-Gehalt	ppm	CO-Gehalt bei 3% O ₂	mg/m ³	mg/m ³
Kesseltemperatur	°C			
Förderdruck Fang	Pa			
Rußzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung	Mittelwert

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten			

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Heizöl (l)	Erdgas (m ³)
Flüssiggas (kg)	Sonstige

* optional

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN
Feste Brennstoffe

Stückholz Pellets Hackgut Kohle/Koks

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Anlagennummer *			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung	
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung

Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rostfunktion in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
zulässige Brennstofflagerung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Messwerte			Beurteilungswert	Grenzwerte
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%	%
Verbrennungslufttemperatur	°C			
<input type="checkbox"/> CO ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt	%			
CO-Gehalt	ppm	CO-Gehalt		
Kesseltemperatur	°C	<input checked="" type="checkbox"/> 11% O ₂	mg/m ³	mg/m ³
Förderdruck Fang	Pa	<input type="checkbox"/> 6% O ₂	mg/m ³	mg/m ³

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten:			

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Stückholz (rm)	Pellets, Hackgut (srm)
Kohle, Koks (kg)	Sonstige

* optional

PRÜFBERICHT FÜR BLOCKHEIZKRAFTWERKE (BHKW)

- HEL Dieselkraftstoff Biodiesel Pflanzenöl Erdgas Flüssiggas
 Biogas Klärgas Holzgas Deponiegas

Prüforgan	Prüfdatum
Prüfnummer	

BHKW (Fabrikat / Type)	
---------------------------	--

Messgerät	
Fabrikat	Kalibrierstelle
Typenbezeichnung	Letztkalibrierung am

Anlass der Überprüfung	
<input type="checkbox"/> einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	

Abgasführung ordnungsgemäß	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Kraftstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Messwerte		Beurteilungswert	Grenzwert
CO-Gehalt	ppm	mg/m ³	mg/m ³
NO _x -Gehalt	ppm	mg/m ³	mg/m ³
		(bei 5 % O ₂)	
Boschzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung
			Mittelwert

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis
Art der Mängel / Bemerkung		
Firmenstempel		
Unterschrift des Prüforgans		
nächste Überprüfung		
Unterschrift des Verfügungsberechtigten:		

Kraftstoffverbrauch pro Jahr	
Heizöl (l)	Erdgas (m ³)
Diesel (l)	Flüssiggas (kg)
Biodiesel (l)	Biogas (m ³)
Pflanzenöl (l)	Klärgas (m ³)
	Holzgas (m ³)
	Deponiegas (m ³)

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse:

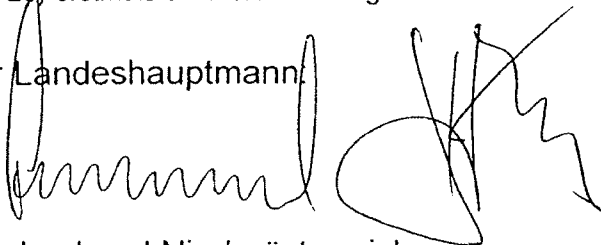

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Kärnten:

Das Land Kärnten behält sich das Recht vor,
Abschnitt VI der Vereinbarung nur für Anlagen
und Bauteile von Anlagen umzusetzen, die nach
Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften
(Art. 28) erstmals errichtet oder eingebaut werden.

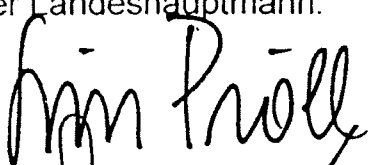
Der Landeshauptmann:



Für das Land Niederösterreich:

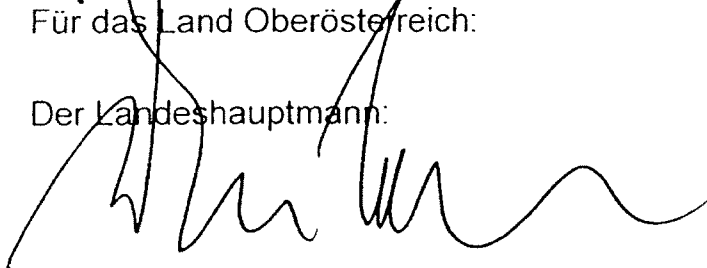
Mit dem Vorbehalt gemäß Art. 27 Abs. 4,
dass die Abschnitte V bis VII in Niederösterreich
nicht umgesetzt werden müssen.

Der Landeshauptmann:



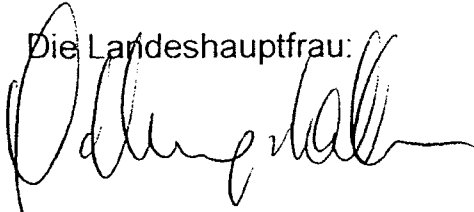
Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:



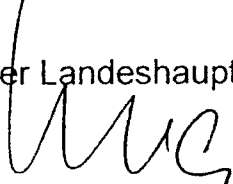
Für das Land Salzburg:

Die Landeshauptfrau:



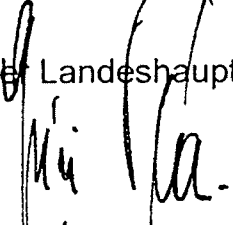
Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:



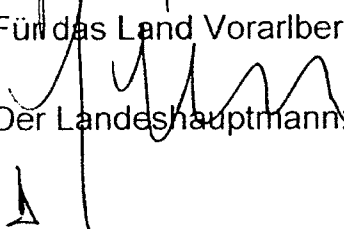
Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Wien:

Mit dem Vorbehalt gemäß Art. 27 Abs. 4,
dass von den Bestimmungen des
Abschnittes VI abgewichen werden kann.

Der Landeshauptmann:



Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Errichtung, die Ausstattung und die Überprüfung von in die Länderzuständigkeit fallenden Feuerungsanlagen sind, soweit sie über den Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und Art 5 und 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie hinausgehen, österreichweit zum Teil uneinheitlich, zum Teil gar nicht geregelt. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen für Prüfvorgänge, die uneinheitlichen Emissionsgrenzwerte für den Betrieb sowie die unterschiedlichen Vorgaben für die Messprotokolle und Prüfberichte stießen bei den Kesselherstellern und -lieferanten mehrfach auf Kritik. Sie verursachen einen zusätzlichen Kostenaufwand durch unterschiedliche Geräteausstattung udgl.

Auf Initiative des Landes Salzburg fand daher am 17. Dezember 2002 eine Länderexpertenkonferenz zum Gegenstand statt. Sämtliche Ländervertreter sprachen sich grundsätzlich für eine Vereinheitlichung der Länderbestimmungen für Feuerungsanlagen aus. Ein Kriterienkatalog wurde erarbeitet und der Landesamtsdirektorenkonferenz vorgelegt. Diese fasste am 26. März 2003 folgenden Beschluss: „Die Landesamtsdirektorenkonferenz nimmt den Zwischenbericht zum Thema Vereinheitlichung des Feuerungsanlagenrechts zur Kenntnis und beauftragt die bestehende Länderarbeitsgruppe, der Landesamtsdirektorenkonferenz konkrete Änderungsvorschläge zu den Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen sowie über die Einsparung von Energie vorzulegen“.

Die Vereinbarung ist das Ergebnis der Arbeit der Länderexpertenkonferenz. Neben Vertretern der Länder haben daran auch Vertreter der Innung der Rauchfangkehrer, der Innung Sanitär-Heizung-Lüftung, der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten, der Gasbranche, der Heizölbranche, der Biomassebranche, des österreichischen Instituts für Bautechnik und der europäischen Normungsgruppe mitgewirkt.

1.2. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

- a) Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen hinsichtlich der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte, der erforderlichen Wirkungsgrade, der Prüfbedingungen, des Prüfberichts, der technischen Dokumentation und des Typenschildes (Art 3 bis 9): Die Anforderungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und der Art 5 und 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie werden hier weitgehend übernommen, jedoch dem Stand der Technik angepasst und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 92/42/EWG des Ra-

tes vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln ergänzt.

- b) Anforderungen für die Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Dimensionierung der Anlage, des Erfordernisses eines Pufferspeichers, der Erstellung eines Datenblattes sowie der Ausstattung von Messöffnungen (Art 10 Abs 1 und Art 11).
- c) Meldeverpflichtung des Verfügungsberechtigten über die Errichtung, den Einbau oder den Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon an die Überwachungsstelle (Art 10 Abs 2) und Festlegung der Aufgaben der Überwachungsstelle (Art 22).
- d) Anforderungen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte und der höchstzulässigen Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen (Art 12 bis 15).
- e) Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe (Art 16).
- f) Anforderungen für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Prüfverfahren, Prüfbedingungen udgl; Art 17 bis 21).
- g) Anforderungen an Fachunternehmen und -personen zur Durchführung von Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Art 24, 25 und 26).
- h) Regelungen für die Überwachung der Überprüfungsverpflichtungen, für eine automationsunterstützte Datenerfassung und für die Sanierungsverpflichtungen bei festgestellten Mängeln (Art 22 und 23).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15a Abs 2 B-VG

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Die ursprünglich weit reichenden Kompetenzen der Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung wurden durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 65/1988, letztlich auf den Bereich der Heizungsanlagen eingeschränkt. Die allgemeine Zuständigkeit der Länder zur gesetzlichen Regelung von Heizungsanlagen bezieht sich nunmehr grundsätzlich auf alle sicherheits- und umweltschutzrelevanten Bestimmungen von Anlagen, die der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung dienen. Nicht als Heizungsanlagen im kompetenzrechtlichen Sinn gelten demnach Anlagen, die Prozesswärme liefern, wie eine prozessorientierte Feuerungsanlage in einem Gewerbebetrieb. Auch zB kalorische Kraftwerke, die mittels einer Feuerungsanlage Elektrizität erzeugen, fallen nicht darunter. Andererseits ist aber zu betonen, dass sich die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung nicht nur auf Heizungsanlagen in privaten Haushalten, also den sogenannten „Hausbrand“, beschränkt, sondern auch auf gewerbliche Betriebsanlagen erstreckt, soweit sie funktionsspezifisch auch der Raumheizung

und/oder der Warmwasserbereitung dienen (vgl. Bußjäger, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, ZfV 1996, 521 ff). Ebenso fallen daher auch Blockheizkraftwerke, deren Betriebszweck neben der Stromerzeugung auch die Beheizung von Räumen oder die Warmwasserbereitung ist, zumindest insoweit auch in die Zuständigkeit der Länder.

Gegenstand der Vereinbarung ist lediglich die einheitliche Regelung des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Aspekte. Ausgeklammert bleiben daher andere umweltschutzrelevante Gesichtspunkte und sicherheitsrechtliche Aspekte. Sie gilt ausschließlich für Anlagen, die im Sinn einer funktionsspezifischen Betrachtungsweise zumindest auch der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserbereitung dienen.

Von der Vereinbarung nicht erfasste Aspekte und Sachverhalte können von den Ländern weiterhin eigenständig geregelt werden. Die Vereinbarung verpflichtet nicht zur Einführung einer landesrechtlichen Bewilligungspflicht für die Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, schließt eine solche aber auch nicht aus.

Mit Abs 4 wird festgelegt, dass die Abschnitte III und IV nur für Anlagen und Bauteile von Anlagen zwingend umzusetzen sind, die nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften (Artikel 28) erstmals errichtet oder eingebaut werden. Mit Abs 5 soll eine Verpflichtung zur Schaffung von Doppelregelungen vermieden werden.

Zu Art 2:

Die Begriffsbestimmungen sind für die Schaffung einheitlicher landesrechtlicher Vorschriften erforderlich. Sie wurden großteils den einschlägigen Önormen, den harmonisierten Europäischen Normen sowie der bestehenden Art 15a B-VG Vereinbarungen über die Einsparung von Energie und Schutzmaßnahmen betreffen Kleinf Feuerungen entnommen.

Zu Z 5: Bezüglich der materiellrechtlichen Anforderungen wird zwischen Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken unterschieden; hinsichtlich der Verbrennungstechnik udgl bestehen wesentliche Unterschiede.

Zu Z 7 ist zu bemerken, dass Anlagen auch mit mehreren Brennstoffen betrieben werden können; die Leistungsangaben sind auf den jeweiligen Brennstoff zu beziehen.

Zu Z 7 und 19: Zur Verwendung der Begriffe „Nennwärmeleistung“ und „Brennstoffwärmeleistung“ wird darauf hingewiesen, dass für Feuerungsanlagen für den Leistungsbereich der Typenprüfung (bis 400 kW) in Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/42/EWG auf die „Nennwärmeleistung“ und für den Leistungsbereich, der auch von der Feuerungsanlagen-Verordnung abgedeckt wird, in Übereinstimmung mit dieser auf die

„Brennstoffwärmeleistung“ abgestellt wird. Bei Blockheizkraftwerken wird ausschließlich auf die „Brennstoffwärmeleistung“ abgestellt.

Zu Z 35: Nicht als Zentralheizgeräte gelten in diesem Sinn zB herkömmliche Kachelöfen zur Wärmeversorgung mehrerer Räume.

Zum Abschnitt II:

Der Abschnitt II regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen, unter welchen Kleinf Feuerungen und deren wesentliche Bauteile unter luftreinhalterechtlichen Aspekten in Verkehr gebracht werden dürfen.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll vor allem der Inverkehrbringer verpflichtet werden, da dem Konsumenten ein entsprechendes einschlägiges Fachwissen im Hinblick auf die Überprüfung einer Kleinf Feuerung bzw eines wesentlichen Bestandteils auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und eines entsprechenden Standes der Technik nicht zugemutet werden kann. Insofern handelt es sich hier um eine Art Qualitätssicherung im heimischen Markt, die letztlich auch dem Konsumentenschutz dient.

Die Art 3, 4, 6, 7 Abs 1, 3 und 4 sowie die Art 8 und 9 der Vorlage entsprechen weitgehend den Art 3 bis 8 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen. Abweichend dazu wurden jedoch die Emissionsanforderungen dem Stand der Technik angepasst und entsprechend der Richtlinie 92/42/EWG auf die Nennwärmeleistung abgestellt. Letzteres bedingt eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Typenprüfung. Eine weitere Anpassung wurde bei den Prüfbedingungen vorgenommen, und zwar für Holzfeuerungsanlagen (Pelletsheizungen) unter 8 kW Nennwärmeleistung. Für diese ist der Nachweis bei kleinster Teillast künftig bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen. Ferner ist künftig auch bei Zentralheizgeräten unter 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nur bei Nennlast zu erbringen.

Art 5 der Vorlage entspricht Art 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie. Gleich wie die Emissionsanforderungen sind auch die Wirkungsgradanforderungen dem Stand der Technik angepasst.

Art 7 Abs 2 berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln. Diese sieht vor, dass Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und einer Nennwärmeleistung von 4 bis 400 kW vor ihrem Inverkehrbringen im Hinblick auf bestimmte Wirkungsgrade einer Konformitätskontrolle zu unterziehen sind. Anlagen zur unmittelbaren Warmwasserbereitung sowie solche mit einer Nennwärmeleistung unter 6 kW zur Versorgung eines Vorratswasserheizers sind davon ausgenommen (s Art 3 der Richtlinie 92/42/EWG). Eine Wie-

derholung dieser Ausnahmen in der Vereinbarung ist nicht erforderlich, da Anlagen zur unmittelbaren Warmwasserbereitung sowie zur Versorgung eines Vorratswasserheizers iS der Vereinbarung bereits begrifflich keine Zentralheizgeräte sind.

Zum Abschnitt III:

Art 10 Abs 1 enthält generelle Vorgaben für die Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen. Regelungen darüber, ob für die Errichtung oder die Änderung der Anlage eine Bewilligung oder Anzeige erforderlich ist, wer für die Erstellung des Datenblattes verantwortlich ist undgl bleiben den Ländern überlassen. Wesentliche Bauteile iS des Art 10 Abs 1 Z 1 sind zB der Brenner oder der Heizkessel. Änderungen, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind (Art 10 Abs 1 Z 6), können zB ein Brennstoffwechsel, eine Änderung der Beschickung oder ein Brennerwechsel sein.

Art 10 Abs 2 sieht eine Meldeverpflichtung vor: Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken sind vom Verfügungsberechtigten der Überwachungsstelle zu melden. Die Länderexpertenkonferenz kam nach ausführlichen Diskussionen zum Schluss, dass nur eine Kontrolle der Überprüfungsverpflichtungen Ziel führend sei; eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Information über die Errichtung (den Einbau) der Anlage. Positive Erfahrungen dazu gibt es aus den Ländern Vorarlberg und Salzburg, welche eine Überwachung bzw eine Nachkontrolle durch den Rauchfangkehrer vorsehen. Wie und in welcher Form die Meldung an die Überwachungsstelle zu erfolgen hat, soll wiederum den Ländern überlassen bleiben (Zulässigkeit elektronischer Übermittlung, Übermittlung durch ein Prüfungsorgan im Auftrag des Verfügungsberechtigten usw).

Art 11 enthält Anforderungen an Messöffnungen, da die Situierung der Probenahmestellen einen wesentlichen Einfluss auf die Messergebnisse hat.

Zum Abschnitt IV:

Die Art 12 bis 15 enthalten die Emissionsgrenzwerte und höchstzulässigen Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Sie gelten auch für Raumheizgeräte, und zwar unabhängig davon, ob diese nach dem Abschnitt VI zu überprüfen sind oder nicht (vgl Art 17 Abs 1 Z 3).

Für Feuerungsanlagen unter 50 kW Nennwärmeleistung werden die in den einzelnen Länderregelungen angeführten Grenzwerte vereinheitlicht, und zwar sowohl für feste, flüssige als auch für gasförmige Brennstoffe. Auf Grund der Entwicklungen im Brennstoffsektor werden darüber hinaus auch Emissionsanforderungen für nicht standardisierte biogene Brennstoffe aufgenommen. Der Grenzwert für den Abgasverlust (der Wert hat eine bedeutende Auswirkung

auf die Effizienz der Feuerungsanlage) wird für Öl- und Gasfeuerungen mit 10 % festgelegt. Die 10 %-Grenze ist in den meisten Ländern seit vielen Jahren Stand der Technik.

Für Feuerungsanlagen ab 50 kW werden die Anforderungen der Feuerungsanlagen-Verordnung übernommen. Soweit diese keine Grenzwerte für Anlagen mit biogenen Brennstoffen festlegt, gelten ersatzweise die jeweiligen Grenzwerte gemäß Art 13 Abs 1 und 2.

Für Leistungen über 50 MW wurden keine Anforderungen festgelegt: In der Regel unterliegen sie dem Anwendungsbereich des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen.

Mit der Aufnahme von Emissionsgrenzwerten auch für Blockheizkraftwerke, die mit konventionellen wie auch biogenen Brennstoffen betrieben werden, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese verstärkt im Wohnungsbau eingesetzt werden und je nach Art des Brennstoffes zu vergleichsweise hohen Schadstoffkonzentrationen führen.

Zum Abschnitt V:

Art 16 regelt die Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe. Dazu besteht insofern ein Regelungsbedürfnis, als es immer wieder durch einen unsachgemäßen Brennstoffeinsatz zu vermeidbaren Umweltbelastungen kommt. Durch klare Vorgaben kann der ungerechtfertigten Verursachung erheblicher zusätzlicher Emissionen wirkungsvoll begegnet werden.

Die in der Tabelle angeführten technischen Normen sind als „Grundlage“ zu verstehen. Zeitlich später herausgegebene technische Normen können von den Ländern berücksichtigt werden. Auch können die Länder die Zulässigkeit der Verwendung von Brenn- und Kraftstoffen aus Gründen des Umweltschutzes an weitere Voraussetzungen knüpfen oder ausschließen (Art 16 Abs 5). Der Vorschlag für ein Verbot der Verwendung von nicht schwefelarmem Heizöl extra leicht und ab 1.1.2018 von Heizöl leicht in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung berücksichtigt die Ergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der NEC-Richtlinie. Lagerbestände sollen vom Verbot grundsätzlich ausgenommen sein.

Zum Abschnitt VI:

Wie vergangene Erfahrungen zeigen, ist es unerlässlich, Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung zu unterziehen. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke liefern einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gesamtbelastung von Luftschadstoffen. Eine verpflichtend wiederkehrende Überprüfung liefert einen Beitrag dazu, dass Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Art 17 enthält die allgemeine Verpflichtung, dass Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke nach ihrer Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten IV und V zu unterziehen sind. Dabei ist insbesondere zwischen der einfachen (Art 18) und der umfassenden Überprüfung (Art 19) zu un-

terscheiden. Für bestimmte Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke ist darüber hinaus eine kontinuierliche Messung erforderlich (Art 20). Ausgenommen sind Anlagen, die nur als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr (zB in Ferienwohnungen) betrieben werden, wobei die Länder genauer regeln können, wie der Nachweis zu erfolgen hat (zB durch Betriebsstundenzähler). Ebenso ausgenommen sind Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine solche angeschlossen werden könnten (zB Anlagen auf Schutzhütten), Raumheizgeräte (ihre Einbeziehung bleibt den Ländern überlassen) sowie bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand eingebaut werden kann.

Die Überprüfungen sind von der über die Anlage verfügungsberechtigten Person zu veranlassen. Die Regelung schließt Überprüfungen durch die Behörde nicht aus. Den Ländern ist es auch unbenommen, ein ausschließlich behördliches Überprüfungs-system vorzusehen (wie zB in Vorarlberg, wo seit 1973 Feuerungsanlagen ausschließlich auf Basis eines behördlichen Systems überprüft und auch die Kosten dafür von der öffentlichen Hand getragen werden).

Die einfache Überprüfung (Art 18) gilt für sämtliche Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, ausgenommen für Warmwasserbereiter unter 26 kW, da diese im Vergleich zu den sonstigen Anlagen deutlich geringere Betriebszeiten haben; deren Einbeziehung steht den Ländern jedoch frei. Die erstmalige einfache Überprüfung hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen, die wiederkehrende je nach Anlagentyp und Leistung jährlich oder alle zwei Jahre; bei Gasfeuerungsanlagen können die Länder das Prüfungsintervall auf bis zu vier Jahre ausdehnen. Für bereits errichtete Anlagen, für die bisher noch keine Verpflichtung für eine derartige (einfache) Überprüfung bestand, wird die Frist für die erstmalige Überprüfung auf längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften erstreckt. Die Inhalte der einfachen Überprüfung regeln die Abs 2 und 3. Bestandteil der wiederkehrenden Überprüfung ist auch die Kontrolle jener Anlagenteile, die für das Emissionsverhalten der Heizungsanlage von Bedeutung sind (Art 17 Abs 2). Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Die Prüfberichte sind mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren; die Länder können aber auch längere Zeiträume dafür festlegen.

Eine umfassende Überprüfung (Art 19) ist nur für bestimmte Anlagen erforderlich: Der erstmaligen umfassenden Überprüfung unterliegen Kleinf Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden und daher nicht zwingend typengeprüft sind, Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und Blockheizkraftwerke, und zwar spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Inbetriebnahme. Der wiederkehrenden umfassenden Überprüfung bedürfen Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW, und zwar Anlagen von 1 bis 2 MW alle fünf Jahre und Anlagen über 2 MW alle drei Jahre. Eine umfassende Überprüfung schließt eine einfache in sich ein. Eine zusätzliche einfache Überprüfung nach Art 18 ist daher in den Jahren, in denen eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, nicht erforderlich.

Die Inhalte der umfassenden Überprüfung regeln die Abs 2 und 3. Gleich wie bei der einfachen Überprüfung ist auch hier ein Prüfbericht, aber einer nach den Regeln der Technik für die umfassende Überprüfung, zu erstellen. Die umfassende Überprüfung unterscheidet sich von der einfachen Überprüfung im Wesentlichen dadurch, dass bei der einfachen Überprüfung lediglich der CO-Gehalt, der CO₂- oder O₂-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck im Fang und der Abgasverlust zu bestimmen sind (bei Ölfeuerungsanlagen ist zusätzlich die Rußzahl zu bestimmen, bei Blockheizkraftwerken der CO- und der NO_x-Gehalt); im Vergleich zur umfassenden Überprüfung besteht also ein deutlich geringerer Mess- und Zeitaufwand.

Zu Art 20: Die kontinuierliche Überwachung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken über 10 MW Brennstoffwärmeleistung hat entsprechend der Feuerungsanlagen-Verordnung zu erfolgen. Eine etwaige Genehmigungs- oder Anzeigepflichtpflicht derartiger Anlagen und Regelung der Kontrolle der Emissionsmessenrichtungen ist den Ländern überlassen.

Eine außerordentliche Überprüfung nach Art 21 wird insbesondere dann vorzunehmen sein, wenn deutliche äußere Anzeichen (zB verstärkte Rußablagerungen) für das Vorliegen einer Störung der Anlage festgestellt werden. Die Anordnung einer außerordentlichen Überprüfung ist den Behörden vorbehalten.

Art 22 Abs 1 und 2 regelt die Aufgaben der Überwachungsstelle. Zur Überwachung ist keine Kontrolle vor Ort erforderlich. Es genügt, wenn der Prüfbericht der Überwachungsstelle übermittelt wird. Ergänzende Regelungen betreffend die Art und Umfang der Kontrolle (stichprobenartig oder lückenlos, Vollständigkeit der Prüfberichte), die Aufbewahrungspflichten usw bleiben den Ländern unbenommen.

Nach Art 22 Abs 3 schaffen die Länder die rechtlichen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Sammlung und Erfassung der von den Prüforganen erhobenen Daten. Eine Verpflichtung zur tatsächlichen Errichtung und zum Betrieb einer Datenbank durch das Land ist damit nicht verbunden. Ziel bleibt aber eine zentrale Datenerfassung und -sammlung. In Deutschland zB werden die Daten der Überprüfungen/Messungen von Feuerungsanlagen durch die Berufsgruppe der Rauchfangkehrer erhoben und statistisch ausgewertet. Eine ähnliche Vorgehensweise gibt es in Vorarlberg und Salzburg. Die Länderexpertenkonferenz ist der Ansicht, dass eine zentrale Datenerfassung und die Möglichkeit einer Auswertung der Länder bzw durch die von den Ländern ermächtigten Stellen aus mehreren Gründen vorteilhaft ist. Es bieten sich folgende Möglichkeiten:

- Kontrolle der Prüforgane.
- Erstellung einer Mängelstatistik.
- Feststellung der Altersstruktur der Heizungsanlagen.
- Erstellung einer Feuerungsanlagenstatistik (Anlagenart, Leistung, etc).

- Information über Art und Mengen der eingesetzten Brennstoffe.
- Konkrete Daten für den Emissionskataster.
- Informationsbasis für mögliche Sanierungsmaßnahmen im Bereich Raumwärme und Warmwasserbereitung.
- Planungsinstrument für mögliche Förderungsmaßnahmen der Länder und Gemeinden.
- Instrument zur Prüfung/Abwägung möglicher Maßnahmen zum Klimaschutz.
- Datenbasis zur Prüfung/Abwägung möglicher Maßnahmen zur Senkung von PM10 – Emissionen.
- Planungsinstrument für Fernwärmeanlagen in Ballungsgebieten; usw.

Art 23 Abs 1 bezieht sich auf Mängel, die auf das Emissionsverhalten Einfluss haben, Abs 2 auf sonstige Mängel (zB Funktion der Explosionsklappe). Abs 1 unterscheidet weiter, ob der Mangel durch entsprechende Wartung oder Reparatur behoben werden kann - wofür eine Frist von längstens acht Wochen vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, so erstreckt sich diese Frist auf zwei bzw fünf Jahre. Den Ländern steht es frei, abweichende Regelungen dazu festzulegen.

Zum Abschnitt VII:

Dieser Abschnitt regelt die Zugangsvoraussetzungen für Fachunternehmen und -personen für eine Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Die Regelungen schließen Überprüfungen durch amtliche Sachverständige im Auftrag der Behörde selbstverständlich nicht aus.

Art 24 Abs 1 regelt die berufliche Qualifikation zur Durchführung von einfachen Überprüfungen: In Betracht kommen dafür zB die Berufsgruppe der Rauchfangkehrer, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Hafner, Technische Büros/Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets sowie Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis. Die umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken ist Fachpersonen vorbehalten, die die Voraussetzungen des § 14 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen erfüllen (Art 24 Abs 2). Dadurch soll höheren Qualitätsansprüchen für die Durchführung der Messungen an in der Regel besonders emissionsrelevanten Feuerungsanlagen Rechnung getragen werden. Art 24 Abs 4 enthält besondere fachliche Anforderungen für die die Überprüfungen durchführenden physischen Personen.

Art 25 Abs 1 knüpft die Berechtigung zur Durchführung von einfachen Überprüfungen an das Vorliegen einer unternehmensbezogenen Prüfnummer (Registrierung). Damit besteht für die Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken Klarheit darüber, welche Fachunternehmen bzw -personen Überprüfungen vornehmen dürfen und die fachlichen Anforderungen des Art 24 erfüllen. Die Zuteilung der Prüfnummer erfolgt durch das Land. Das

Verfahren darüber ist den Ländern überlassen. Ebenso der Entzug einer Prüfnummer (zB bei Wegfall der Berufsvoraussetzungen oder Entfall der Vertrauenswürdigkeit).

Für Fachunternehmen und -personen gemäß Art 24 Abs 2 sieht bereits § 14 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen ein entsprechendes Registrierungssystem vor. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wird daher von einer zusätzlichen Registrierung für die Berechtigung zur Durchführung von umfassenden Überprüfungen abgesehen.

Mit Art 25 Abs 2 wird klargestellt, dass behördliche Überprüfungen vom Registrierungssystem des Abs 1 ausgenommen sind, und zwar auch dann, wenn Private dabei Hilfsfunktionen für die Behörde erfüllen.

Mit Art 25 Abs 3 soll sichergestellt werden, dass die Überprüfungen in unabhängiger Weise von qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden.

Art 25 Abs 4 bis 6 enthält Maßnahmen zur Qualitätssicherung: Prüfberechtigte haben insbesondere dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen. Die Vorschreibung der Verwendung von entsprechenden Messgeräten und Einrichtungen soll sicherstellen, dass richtige Messwerte erzielt werden und die dabei gewonnenen Daten vergleichend verwendet werden können. Eine weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung ist die wiederkehrende Schulung von Prüforganen in Abständen von längstens fünf Jahren.

Zeugnisse und sonstige Nachweise von innerbetrieblichen Schulungsstellen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt (Art 25 Abs 5). Und zwar, wenn die Schulungsstelle einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, das sicherstellt, dass der jeweils gültige Stand der Technik in den unterschiedlichen Emissionstechniken und Feuerungstechnologien sowie die einschlägigen neuen technischen Richtlinien und Rechtsvorschriften Bestandteil der jeweiligen Schulungen sind und der Umfang der erstmaligen Schulung mindestens 40 Lehrstunden zu je 45 Minuten beträgt.

Mit Art 26 wird europarechtlichen Verpflichtungen Rechnung getragen.

Zum Abschnitt VIII:

Die Art 27 bis 32 entsprechen den üblichen formellen Bestimmungen von Vereinbarungen. Ausdrücklich wird vereinbart, dass die Vertragsparteien Vorbehalte zu einzelnen oder zu allen Bestimmungen der Abschnitte V bis VII erklären können (Art 27 Abs 4). Darüber hinausgehende Vorbehalte, insbesondere zum Abschnitt II, würden den Zielen und Zwecken der Vereinbarung zuwiderlaufen.